

Geschäftsverzeichnissnr. 1819
Urteil Nr. 15/2000 vom 2. Februar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. November 1999 in Sachen der M & M Sitty AG gegen die «Union nationale des mutualités socialistes », dessen Ausfertigung am 24. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches verletzt, soweit dieser ' die Beträge gezahlt für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit ' ungeachtet des Empfängers für unpfändbar erklärt und also einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtspersonen (Gesellschaften oder VoEs) im allgemeinen, deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist, und Rechtspersonen des medizinischen oder paramedizinischen Sektors, deren Einkünfte zu jenem Teil, der aufgrund der vorgenannten Gesetzgebung ausbezahlt wird, nicht pfändbar sind, ins Leben ruft? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. So, wie sie vom Verweisungsrichter interpretiert wurde, macht die fragliche Bestimmung keinen Unterschied je nachdem, ob die Beteiligung der Versicherung an den Kosten der heilkundigen Pflege direkt dem Berechtigten oder dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt wird.

Wenn Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches so gelesen würde, daß die darin bezeichneten Beträge nicht pfändbar sind, insofern sie direkt dem Berechtigten ausgezahlt werden, daß sie hingegen aber wohl (beim Drittschuldner) pfändbar sind, wenn sie unter Anwendung des Systems des zahlenden Dritten nicht dem Berechtigten, sondern dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt werden, dann würde er nicht den Unterschied in der Behandlung enthalten, auf den in der Frage hingewiesen wird.

Der Hof muß die beanstandete Bestimmung jedoch in der Interpretation untersuchen, die ihr vom verweisenden Richter zugrunde gelegt wurde.

B.2. Aus den Erwägungen im Verweisungsurteil und aus der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß es nicht darum geht, ob Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches, in der gegebenen Interpretation, dadurch eine Diskriminierung schafft, daß er keinen Unterschied macht, je nachdem, ob die Beteiligung der Versicherung an den Kosten der heilkundigen Pflege direkt dem Berechtigten oder aber dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt wird.

Dem Hof wird die Frage gestellt, ob dieser Unterschied in der Behandlung zwischen Rechtspersonen (Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck) im allgemeinen - deren Einkünfte ohne jede Untergrenze pfändbar sind - und den zum medizinischen oder paramedizinischen Sektor Gehörenden - deren Teil der Einkünfte, der auf Basis der o.a. Gesetzgebung gezahlt wird, nicht pfändbar ist - gerechtfertigt sei.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches sich sowohl auf Übertragung als auch auf Pfändung bezieht, daß die präjudizielle Frage aber nur die Pfändung betrifft.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches paßt in eine Gesamtheit von Bestimmungen, womit ein Gleichgewicht zwischen der Sorge, die Rechte der Gläubiger sicherzustellen, und der Sorge, den Schuldner die Befriedigung ihrer minimalen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen, angestrebt wird. Diese Bestimmungen stellen Ausnahmen dar von der allgemeinen Regel, der zufolge alle Güter der Schuldner den Gläubigern als Garantie dienen (Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 zur Revision des Gesetzes über die Hypotheken, das die Bestimmungen von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches ersetzt hat) und müssen einschränkend

interpretiert werden (Bericht des königlichen Kommissars für die Gerichtsreform, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 308).

Die beanstandete Bestimmung verhütet, daß dem Patienten und seiner Familie die Beträge genommen werden, die ihnen als Beteiligung der Krankenversicherung an den Kosten für heilkundige Leistungen geschuldet werden. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber beabsichtigt, jenen, die medizinischer Leistungen bedürfen, ein Minimum an Mitteln zur Verfügung zu stellen, um auch weiterhin heilkundige Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich deutlich gemacht, daß es in Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches um Zahlungen geht, die nicht als Entlohnungen angesehen werden dürfen, und deren Ziel es ist, « den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, wichtige und dringende Ausgaben zu bewältigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 187).

B.5. So, wie die präjudizielle Frage formuliert ist, nötigt sie zu einem Vergleich der Situation der « Rechtspersonen (Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck) im allgemeinen, deren Berufseinkommen ohne jede Untergrenze pfändbar ist » mit der Situation der « Rechtspersonen des medizinischen oder paramedizinischen Sektors, deren Einkünfte zu jenem Teil, der aufgrund der vorgenannten Gesetzgebung ausbezahlt wird, nicht pfändbar sind ».

Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches hat in der gegebenen Interpretation zur Folge, daß die Beträge, die im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen bezahlt werden müssen, nicht pfändbar sind, auch dann nicht, wenn diese Beträge unter Anwendung des Systems des zahlenden Dritten nicht dem Berechtigten, sondern dem Pflegeleistungserbringer ausgezahlt werden.

Durch die beanstandete Bestimmung wird somit hinsichtlich des Einkommens von als Rechtsperson gegründeten medizinischen und paramedizinischen Pflegeleistungserbringern im Vergleich zu allen anderen Rechtspersonen eine besondere Form der Unpfändbarkeit geschaffen für den Teil des Einkommens, den die Erstgenannten im Rahmen des Systems des zahlenden Dritten beanspruchen können, ohne daß dafür im Lichte der Zielsetzung, die der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches vor Augen hatte, eine angemessene Rechtfertigung gegeben werden kann.

B.6. Aus dem Vorgegangenen ergibt sich, daß die präjudizielle Frage positiv beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1410 § 2 Nr. 5 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er « die Beträge gezahlt für heilkundige Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit » ungeachtet der Begünstigten für unpfändbar erklärt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior